

Diese Karten sollen durch diejenigen Behörden aus gefertigt werden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist.

Zur Vermeidung von Verwechslungen und Verfälschungen sollen die für alle Zollvereinsstaaten und Oesterreich gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgte, ersichtlich macht.

Die betreffenden Gewerbetreibenden oder die in ihrem Dienste stehenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch wird vom 1. Januar 1866 ab denjenigen von ihnen, welche Waarenankäufe machen, gestattet werden, die auf gekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen.

Es werden übrigens gegenseitig nur solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung Eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommiss stehen, Geschäfte machen wollen. Die etwaige Ausdehnung der Abgabenfreiheit auf solche Handelsreisende, welche für Rechnung mehrerer Häuser Geschäfte machen, bleibt der Verständigung zwischen Oesterreich und den einzelnen Zollvereinsstaaten vorbehalten.

- 2) Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind die Untertanen des andern vertragenden Theils sowohl hinsichtlich des Rechts zum Bezihen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben den eigenen Untertanen völlig gleichgestellt.

Zur Ausstellung der Legitimation, welche von den Untertanen des andern Theils, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, sollen die unter Ziffer 1 uin. 2 genannten Behörden ebenfalls befugt sein.

Mudolschadt, den 20. October 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.